



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 127 Wander- und Vereinslichtspiele (28.4.27).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

127 Erleichterungen für Wander- und Vereinslichtspiele.

RdErl. d. MfV. v. 28. 4. 1927

— II 8. 414 [vgl. lfd. Nr. 132, 136, 141].

(VMBl. S. 563.)

Es sind verschiedentlich für Wanderlichtspiele Erleichterungen zugelassen worden, die über die in den §§ 71 bis 74 meiner Vorschriften vom 19. 1. 1926 gezogenen Grenzen hinausgehen. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Bestimmungen des § 73 nur in solchen Orten und nur in solchen Fällen anzuwenden sind, wo vorschriftsmäßige Bildwerferräume nicht vorhanden sind und die Einrichtung solcher Räume wegen der nur unregelmäßig auftretenden Bedürfnisse zu unbilligen Härten führen würde (§ 71). Bei Lichtspielvorführungen, die zwar nicht täglich, aber in gewissen Zeiträumen stattfinden (z. B. Lichtspieltheater, die nur an einem Wochentag oder nur am Sonntag spielen), ist diese Voraussetzung nicht erfüllt (vgl. den sinngemäß anzuwendenden Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten v. 20. 3. 1913 [MBliV. S. 67] über gelegentliche Theaterraufführungen).

Die erleichternden Bestimmungen für Wander- und Vereinslichtspiele (§§ 71 bis 74) erstrecken sich nur auf den Bildwerferraum; alle anderen Räume, namentlich also der Zuschauerraum, seine Sitzeinrichtung, Treppen, Ausgänge usw., müssen, soweit nicht auf Grund des § 70 ausdrücklich Dispense erteilt sind, den Bestimmungen voll entsprechen. Nur wenn ein Bildwerfer der Klasse C verwendet wird, nicht mehr als 50 Personen als Zuschauer zugelassen werden und die örtlichen Verhältnisse nicht weitere Sicherheitsmaßnahmen erfordern (§ 73 Abs. 3), kann von der Innehaltung der Bestimmungen auch in dem Abschnitt II der Lichtspielvorschriften abgesehen werden.

An die nachgeordneten Behörden.

*

128 Überwachung der elektrischen Anlagen
in Lichtspieltheatern.

RdErl. d. MfV. v. 5. 5. 1927 — II 8. 445.

(VMBl. S. 613) [vgl. lfd. Nr. 140].

Um die Kosten der nach §§ 25 und 49 der Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern usw. (vgl. den Erl. vom 19. 1. 1926 — II 9. 709 —) erforderlichen Prüfungen der elektrischen Anlagen tunlichst zu ermäßigen, sind zur Vornahme der Prüfung in erster Linie Fachleute (Installateure), die am Orte oder in seiner Nähe wohnen, heranzuziehen; meistens haben die Elektrizitätswerke, denen gleichfalls an einem ordnungsmäßigen Zustand der Anlagen gelegen ist, geeignete Sachverständige zur Verfügung. Jedenfalls ist darauf Bedacht zu nehmen, daß durch Reiseentschädigungen der Sachverständigen keine unnötig hohen Kosten entstehen. Dies gilt namentlich für das platte Land und die kleineren Städte.

An die Herren Regierungspräsidenten usw.

*